

N i e d e r s c h r i f t
über die 33. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 12. Juni 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Gespräche mit den Präsidentinnen und Präsidenten der niedersächsischen Obergerichte**
Gespräch mit der Präsidentin des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen..... 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezuges in der Landesverfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4264](#)
Beginn der Beratung..... 24
Verfahrensfragen..... 25

3. **Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege**
 - a) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1580](#)
 - b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3990](#)*Mitberatung 26*
Beschluss..... 28

4. Verfassungsgerichtliches Verfahren:**Wahlprüfungsverfahren****1. des Dr. M. G., Weyhe, und****2. des A. G., Asendorf (Landkreis Diepholz),**

gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Landtags vom 14. September 2023, mit der ihr Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 (19. Wahlperiode) als unbegründet zurückgewiesen worden ist

StGH 10/23

Verfahrensfragen..... 29

5. Arbeitsstättenverordnung in den niedersächsischen Strafvollzugsanstalten umsetzen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/1593](#)

Beratung 30

Beschluss..... 30

6. Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4056](#)

Mitberatung 31

Beschluss..... 31

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3975](#)

Mitberatung 32

Beschluss..... 35

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jan Schröder (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Lara Evers (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch die Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Dennis Jahn (AfD).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz,
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.17 Uhr bis 12.38 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Gespräche mit den Präsidentinnen und Präsidenten der niedersächsischen Obergerichte

Zuletzt sprach der Ausschuss in seiner 32. Sitzung am 5. Juni 2024 mit der Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts.

Gespräch mit der Präsidentin des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Ich darf ganz herzlich Frau Rieke als Präsidentin des Landessozialgerichts (LSG) begrüßen. Schön, dass Sie unsere Einladung angenommen haben.

Frau Rieke, Sie waren Richterin am Landgericht Hannover und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesgerichtshof (BGH), unter anderem in der Präsidialverwaltung. Sie waren Richterin am Oberlandesgericht (OLG) Celle, ebenfalls in der Präsidialverwaltung, Vizepräsidentin des Landesjustizprüfungsamtes und Vorsitzende Richterin am OLG Celle. Ab 2019 waren Sie im Justizministerium (MJ) tätig; Sie haben die Abteilungen I - Personal, Haushalt, Organisation - und II - Zivilrecht und öffentliches Recht - geleitet. Seit 2022 sind Sie Präsidentin des Landessozialgerichts.

Wir sind sehr gespannt auf das, was Sie uns berichten wollen. Frau Präsidentin, Sie haben das Wort.

Präsidentin **Rieke**: Zunächst einmal herzlichen Dank für Ihre Einladung. Es ist eine ganz ausgezeichnete Idee, dass wir die Chance haben, Ihnen unsere Gerichtsbarkeiten vorzustellen. Insbesondere für die Gerichtsbarkeiten, die nicht immer im Fokus stehen, ist das eine gute Gelegenheit. Deshalb freue ich mich sehr, heute hier sein zu dürfen.

Ich werde Ihnen ein bisschen über unsere Gerichtsbarkeit erzählen - Zahlen, Daten, Fakten. Dann werde ich auf die Besonderheit der Sozialgerichtsbarkeit und ihre aktuellen Herausforderungen eingehen. Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Eckdaten

Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine junge Gerichtsbarkeit. Sie besteht in der Bundesrepublik Deutschland erst seit 1954, also 70 Jahre.

Es gibt 14 Landessozialgerichte. In Berlin und Brandenburg wurden die Landessozialgerichte wie alle Fachgerichte im Vorgriff auf die seinerzeit beabsichtigte Zusammenlegung der Länder - das Volk hat sich dann ja anders entschieden - fusioniert. In Niedersachsen und Bremen erfolgte die Zusammenlegung aus anderen Erwägungen, ohne äußere Zwänge. Im Jahre 2001 wurde ein Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen geschlossen. Im Jahre 2002 wurde das gemeinsame **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** gegründet. Am Hauptsitz in Celle sitzen zwölf Senate; in der Zweigstelle Bremen sind vier Senate ansässig.

Neben dem Sozialgericht Bremen gibt es acht **Sozialgerichte** in Niedersachsen: in Aurich - unser kleinstes Sozialgericht -, Braunschweig, Hannover - im Fachgerichtszentrum, unser größtes Sozialgericht -, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Zum **Personalbestand**: Derzeit beschäftigen wir in Niedersachsen insgesamt ungefähr 485 Personen, davon 142 Richter an den niedersächsischen Sozialgerichten - in Bremen kommen 21 bremische Richter dazu -, 44 niedersächsische Richter am Landessozialgericht - zusätzlich gibt es noch 6 bremische Richter - und 299 Personen im nicht richterlichen Dienst - das sind wieder nur die niedersächsischen Bediensteten.

Der Frauenanteil liegt in der Richterschaft bei 57,5 % und im nicht richterlichen Dienst bei knapp 80 %.

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten liegt bei den Richterinnen und Richtern bei 15,5 % und im nicht richterlichen Dienst bei knapp 40 %.

Hinzu kommen 1 075 ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Geschäftslage

Bei den **Verfahrenseingängen** haben wir schon seit ein paar Jahren eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen. Das war auch im letzten Jahr so; da hatten wir 23 999 Eingänge. Im Vorjahr waren es 24 424.

Besonders auffällig ist der Rückgang im Bereich des Grundsicherungsrechts, also des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB II) - früher gerne umgangssprachlich Hartz IV, nun auch Bürgergeld genannt. Das ist zwar immer noch unser größtes Aufgabenfeld. Aber hier haben wir seit längerem einen überproportionalen Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2017 lag der Anteil dieser Verfahren bei den erstinstanzlichen Sozialgerichten in Niedersachsen noch bei 42 %; inzwischen sind es 28 %.

Das mag zum einen daran liegen, dass viele Rechtsfragen geklärt sind. Zum anderen sind viele Klagegründe weggefallen. Die Regelsätze sind angehoben worden. Die Karenzzeit bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten von Unterkunft und Heizung ist verlängert worden. Die Freibeträge für Vermögen zur Altersvorsorge sind erhöht worden. Der Vermittlungsvorrang ist zugunsten von Weiterbildung und Erwerbstätigkeit aufgehoben worden. Das Sanktionenregime wurde entschärft.

Jetzt läuft die Verlängerung der gesetzlichen Karenzfrist bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten von Unterkunft und Heizung aus. Es kann sein, dass das zu einem Wiederanstieg der Eingangszahlen führt. Wir können das noch nicht genau einschätzen. Bei den Jobcentern und Optionskommunen ist wohl eine größere Zahl von Widerspruchsverfahren anhängig. Aber für valide Aussagen ist es noch zu früh.

Als wir im letzten Jahr und auch noch in diesem Jahr mit der Einführung der elektronischen Akte beschäftigt waren, waren die moderaten Eingangszahlen für uns sehr hilfreich. Im letzten Jahr haben wir sechs niedersächsische Gerichte umgestellt. Das Sozialgericht Stade arbeitet schon seit Mai 2022 elektronisch, das Sozialgericht Aurich seit Ende 2022. Ich bin sehr dankbar, dass wir diesen Transformationsprozess nicht unter absoluter Volllast durchlaufen mussten.

Trotz dieser Umstellung haben wir es geschafft, die **Verfahrensdauern** leicht zu senken. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt derzeit 17,5 Monate.

Wir konnten auch die **Bestände** - wie die Verwaltungsgerichte leiden wir an hohen Beständen - deutlich zurückfahren, und zwar um 10,6 %, von 41 540 im Jahr 2022 auf 37 534.

Bei den Eingängen und Erledigungen liegen wir ziemlich genau im Bundesschnitt, beim Bestand allerdings darüber. Da geht es anderen Bundesländern also besser als uns.

Der Anteil der Verfahren, die älter als zwei Jahren sind, lag zum Ende des Jahres 2023 bei 28,3 %. Da ist also noch einiges zu tun.

Ich komme aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und kenne von Amtsgerichten andere Verfahrenslaufzeiten. Warum dauert das in der Sozialgerichtsbarkeit so lange?

Das liegt ganz klar am Amtsermittlungs- und Untersuchungsgrundsatz, der uns verpflichtet, den Sachverhalt unabhängig vom Vortrag der Beteiligten umfassend zu ermitteln. Gerade in den Bereichen des klassischen Sozialrechts - Unfallversicherungsrecht, Rentenversicherungsrecht, soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht - muss man komplexe sozialmedizinische Ermittlungen vornehmen, um dem Einzelfall gerecht zu werden: War es ein Arbeitsunfall? Liege die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente vor? Das erfordert große sozialmedizinische Fachexpertise.

Bei den Behörden sind schon umfangreiche Unterlagen vorhanden; die werten wir aus. Aber natürlich reichen uns die Kläger auch weitere medizinische Unterlagen ein. Das ist ein Prozess, der sich entwickelt: Jemand beantragt etwas, dann entscheidet die Behörde, dann kommt der Fall eine gewisse Zeit später zu uns. Aber das Leben für den Menschen geht weiter, und seine Krankheit entwickelt sich, sodass man häufig aktualisierte Befundberichte einholen muss. In den meisten Fällen ist auch das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen zu spezifischen medizinischen Fragen notwendig. Das ist eine Hauptursache für die erhebliche Dauer unserer Verfahren.

Hinzu kommt - das würde man vielleicht nicht vermuten -: Auch wir leiden unter dem **Ärztmangel**, der mit dem Generationenwechsel einhergeht. Viele altgediente gerichtliche Sachverständige stellen mit der Aufgabe ihrer Praxis auch ihre Gutachtertätigkeit ein, und die Nachfolger haben oftmals kein Interesse daran. Denn unsere Gutachten sind zeitaufwendig, oft gibt es Einwendungen von beiden Seiten, und sie werden nicht gerade üppig vergütet. Vor diesem Hintergrund haben wir wirklich Schwierigkeiten, Sachverständige zu finden, die gut verwertbare Gutachten erstatten. Das gilt besonders für Psychiater und Neurologen, und psychische Erkrankungen sind auch bei uns von zunehmender Bedeutung. Das stellt sich zunehmend als ernsthaftes Problem dar, das ist eigentlich bei jeder Vorsitzendenbesprechung ein Thema. Auch das führt natürlich zum Anwachsen der Verfahrenslaufzeiten. Denn die paar Sachverständigen, die noch bereit sind, Gutachten zu erstellen, werden natürlich enorm frequentiert.

Ich gehe noch nicht so weit, zu sagen, dass der Justizgewährungsanspruch gefährdet ist. Aber ich möchte schon auch dieser Stelle betonen, dass der zunehmende Ärztemangel sich auch auf die sozialgerichtlichen Verfahren und damit auf die Bürgerinnen und Bürger auswirkt. Wenn Sie an anderer Stelle dafür werben, dass Niedersachsen ausreichend Mediziner ausbildet, tun Sie also auch uns damit einen großen Gefallen.

Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit

Besondere Beachtung erlangen die Verfahren zum Existenzsicherungsrecht, also zur Grundversicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen. Für diese Bereiche sind wir aber erst seit dem 1. Januar 2005 zuständig. Unser klassisches Gebiet ist das Sozialversicherungsrecht: Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung. Hinzu kommen das Recht des Elterngelds, das Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht - auch eine sehr spezifische Materie -, das soziale Opferentschädigungsrecht sowie das Recht der Feststellung des Grades der Behinderung und das Nachteilsausgleichsrecht.

Damit haben wir einen so engen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern wie kaum eine andere Gerichtsbarkeit. In Ihrem Wahlkreis treffen Sie sicherlich Menschen, die schon einmal ein Verfahren vor dem Sozialgericht geführt haben. 90 % der Bevölkerung sind über das deutsche Sozialleistungssystem abgesichert.

Dementsprechend ist unser **Verfahren** - weil es für jeden Einzelnen von uns große Bedeutung haben kann - besonders klägerfreundlich ausgestaltet. Es ist kostenfrei. Es gibt Frist- und Form-erleichterungen. Es herrscht selbst beim LSG kein Zwang zur anwaltlichen oder sonstigen Vertretung. Eine wichtige Komponente ist auch: Die Klägerinnen und Kläger haben das Recht, dass bestimmte Ärztinnen oder Ärzte als Sachverständige gehört werden. Selbst wenn wir meinen, wir hätten alles ermittelt und die Sache sei entscheidungsreif, gibt § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dem Kläger die Möglichkeit, einen zu hörenden Arzt zu bestimmen. Gut, dafür muss ein Vorschuss gezahlt werden. Aber wir können nichts dagegen machen. Auch das verkürzt das Verfahren natürlich nicht unbedingt.

Ein weiteres wesentliches Element unserer Gerichtsbarkeit ist die Mitwirkung **ehrenamtlicher Richter**, die über eine spezifische fachliche und persönliche Eignung verfügen müssen. Das ist gerade für die jungen Kollegen durchaus eine Herausforderung. Sie müssen sich vorstellen, Sie fangen bei uns als Proberichter an, sind gleich Vorsitzender einer Kammer und haben neben sich zwei Ehrenamtliche, die vom Fach sind. Aber es hat sich in der Sache sehr bewährt. Ich sehe bei Überhörungen, dass die Ehrenamtlichen durchaus eine aktive Rolle spielen. Ich glaube, dass das für eine bessere Akzeptanz unserer Entscheidungen in der Bevölkerung sorgt.

Ich habe bereits über die Länge unserer Verfahren gesprochen. Das ist, wenn man dem *Roland-Rechtsreport 2024* folgt, ein Umstand, der von großen Teilen der Bevölkerung - 82 % der Bürgerinnen und Bürger - kritisiert wird. Zudem wird kritisiert, dass die Gesetzgebung zu kompliziert sei: „55 Prozent halten die Gesetze für zu kompliziert und bezweifeln, dass man sie als normaler Bürger verstehen kann“.¹

Für die **Komplexität des Rechts** bietet - ich muss es leider so sagen - gerade das Sozialrecht viele hervorragende Beispiele. Es kann eine besondere Herausforderung sein, dem Bürger die behördliche und im Nachgang auch unsere gerichtliche Entscheidung genau zu vermitteln. Denn unser

¹ *Roland-Rechtsreport 2024*, Köln: Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG, 2024. S. 17.
https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2024.pdf

Rechtsgebiet zeichnet sich durch eine enorme Komplexität und eine ungeheure Dynamik aus. Ich habe ein paar Beispiele mitgebracht, um Ihnen das anschaulich zu machen:

Seit 2001 sind in unserem Bereich 2 100 Normen geändert worden. Im Strafrecht waren es ungefähr 560, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) 1 200. Das Sozialrecht ist eine Dauerbaustelle.

§ 87 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) ist eine Norm des Kassenarztrechts. Dieser Paragraph hat sage und schreibe 6 611 Wörter. Auf Absatz 2 folgen die Absätze 2 a bis 2 p. Die Norm ist in der Beck-dtv-Ausgabe mehr als 15 Seiten lang. Damit entspricht sie - man kann das schon fast unheimlich finden - ungefähr der Länge von Kafkas Kurzgeschichte „Das Urteil“. Sie ist dreimal so lang wie Schillers „Lied von der Glocke“. Der eine Paragraph hat so viele Worte wie die ersten 53 Artikel des Grundgesetzes. Womit befasst sich diese spannende Norm? Sie befasst sich - ich gebe es zu - mit einem extrem speziellen Thema, den Verträgen zwischen Kassenärzten und Krankenkassen sowie der Vergütung der Kassenärzte. Aber auch wenn diese Regelung eine spezielle Materie betrifft: Sie ist nicht unbedingt ein Ausnahmefall im Sozialrecht, und diese Norm ist auch für Juristen nicht wirklich handhabbar.

Wie verwirrend die Parallelität verschiedener, den Beteiligten zustehender und gegebenenfalls aufeinander anrechenbarer Ansprüche sowie die Vielzahl unterschiedlicher Behörden sein können, mag folgendes Beispiel verdeutlichen: Der 28 Jahre alte A arbeitet in einem Kiosk. Als dieser ausgeraubt wird, erleidet er eine posttraumatische Belastungsstörung und kann dauerhaft nicht mehr arbeiten. Welche sozialrechtlichen Geldleistungen könnten in Betracht kommen? Die Liste der Leistungen, die denkbar sind und geprüft werden müssen, ist erstaunlich lang. In Betracht kommen Krankengeld von der Krankenkasse nach dem SGB V, Erwerbsminderungsrente vom Rentenversicherungsträger nach dem SGB VI, Verletztenrente von der Berufsgenossenschaft - es war ja wohl ein Arbeitsunfall -, Sozialhilfe vom Sozialamt, Bürgergeld vom Jobcenter, Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie Arbeitslosengeld von der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III. All diese Leistungen richten sich nach unterschiedlichen Büchern des Sozialgesetzbuchs und müssen bei insgesamt sieben verschiedenen Behörden beantragt werden. Welche am Ende gezahlt werden, ob sie miteinander verrechnet werden oder ob sie parallel gezahlt werden können, könnten auch sehr erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus der Sozialgerichtsbarkeit nicht aus dem Stegreif sagen.

Derzeit läuft unsere große Richtertagung. Wir haben gestern einen Vortrag eines Kollegen vom Bundessozialgericht (BSG) - einem ehemaligen Bremer Richter - zu dem Stand der Dinge bei der Einführung der Kindergrundsicherung gehört. Thema war da auch ein Gutachten, das der Nationale Normenkontrollrat in Auftrag gegeben hat - auch Sie haben das vielleicht vernommen -: „Wege aus der Komplexitätsfalle“ - am Beispiel der Kindergrundsicherung. Darin ist ein „Haus der sozialen Hilfe und Förderung“ mit all den verschiedenen Leistungen abgebildet.² Das macht sehr plastisch, wo die Schwierigkeiten liegen. Das Gutachten enthält das Beispiel eines alleinerziehenden Vaters mit einer pflegebedürftigen Mutter: Dem könnten zwölf Leistungen zustehen, die von acht verschiedenen Behörden gewährt werden.³

² *Wege aus der Komplexitätsfalle. Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen*. Berlin: Nationaler Normenkontrollrat, 2024. S. 18–19. <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2024-nkr-sozialleistungsgutachten.pdf>

³ *Wege aus der Komplexitätsfalle*. S. 43.

Das ist schon durchaus anspruchsvoll und zeigt auch, wie wichtig gerade bei uns die **mündliche Verhandlung** ist, und zwar im Beisein der beteiligten Behörden. Sie haben gesehen: Da kommen ganz verschiedene Leistungen in Betracht, und der Bürger durchschaut dieses Geflecht nicht unbedingt; das fällt ja selbst uns schwer. Die mündliche Verhandlung ist - ich erlebe das immer wieder - bei uns ein ganz wichtiger Punkt, um dem Kläger, dem Bürger eine nachvollziehbare und praktisch umsetzbare Antwort auf sein berechtigtes Begehren zu geben. Selbst wenn der konkrete Klageantrag keinen Erfolg hat, sollte der Bürger nach der Verhandlung wissen, welche Leistungen für ihn in Betracht kommen könnten. Da sind die Behörden, wenn sie in der mündlichen Verhandlung vertreten sind, immer sehr hilfreich. Das ist sehr wichtig, diese Zeit ist sehr gut investiert, weil der Bürger dann mit einem fassbaren Ergebnis aus der Verhandlung geht. Aber das kostet Zeit und Mühe, und es setzt voraus, dass die Behörden gewillt sind, jemanden in die mündliche Verhandlung zu entsenden. Auch das ist manchmal eine Herausforderung. Aber ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt, um nicht nur den Rechtsstaat, sondern auch den Sozialstaat erfahrbar zu machen, beim Bürger Akzeptanz für die behördliche Entscheidung zu schaffen und auch Verständnis zu wecken, wenn sie einmal fehlerhaft war: weil auch bei den Behörden Menschen sitzen, weil die Behörde personell vielleicht nicht richtig ausgestattet war, weil da vielleicht gerade ein Umstellungsprozess lief. Gerade angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen in unserem Land erbringen wir da eine sehr wichtige Detailarbeit.

Ein Landessozialgericht für zwei Länder

Auch die Tatsache, dass wir ein gemeinsames Landessozialgericht für zwei Länder sind, ist eine Besonderheit, deren Handhabung für mich und meine Verwaltung manchmal komplex ist. Das ist in einem - Gott sei Dank sehr überschaubaren - Vertragswerk geregelt. Der erwähnte Staatsvertrag umfasst zwölf Artikel. Das ist auf anderthalb Seiten abgehandelt. Das ist sehr gut. Die Herausforderung liegt in der Umsetzung. Ich habe es schon erwähnt: Wir haben niedersächsische Richter und bremische Richter, und die Betreuung ihrer Dienstverhältnisse unterliegt zwei verschiedenen Regimen.

Das fängt bei der Vergütung an; ich glaube, da liegt Niedersachsen ein bisschen besser als Bremen. Eine Herausforderung ist das, wenn ein Niedersachse sich auf eine bremische Vorsitzendenstelle bewirbt. Zum einen muss er dann das bremische Verfahren durchlaufen, er muss dort erst einmal als Richter gewählt werden; Bremen hat ein anderes Einstellungsprozedere als Niedersachsen. Zum anderen muss er dann darum kämpfen, dass ihm die niedersächsischen Erfahrungsstufen anerkannt werden; auch das kann eine Herausforderung sein.

Für die bremischen Bediensteten gibt es auch ein anderes Beurteilungswesen, ein anders Formular. Teilweise gibt es auch andere Vorstellungen, an welchen Maßstäben eine Erprobung zu messen ist. Und natürlich gibt es zwei Landesjustizverwaltungen, zum einen das Niedersächsische Justizministerium und zum anderen die Behörde der bremischen Senatorin für Justiz und Verfassung.

Aber auch wenn das manchmal durchaus herausfordernd sein kann - die Unterschiede zwischen einem Flächenland und einem Stadtstaat sind da sehr augenfällig -, ist das gemeinsame Landessozialgericht ein echtes Erfolgsmodell. Einem Richter im LSG sehe ich nicht an, ob er ein bremischer oder ein niedersächsischer Richter ist. Das merke ich immer erst, wenn ich ihn beurteilen muss. Die Landessozialgerichte sind in den fast 25 Jahren wunderbar zusammengewachsen. Vorsitzendenstellen, die eigentlich aus dem bremischen Kontingent sind, sind jetzt in Celle verortet. Trotzdem ist es immer eine gewisse verwaltungstechnische Herausforderung.

Auch für Niedersachsen ist das gemeinsame Landessozialgericht ein echter Gewinn, weil wir mit der Zweigstelle in Bremen die Möglichkeit haben, die Wege für die Bürgerinnen und Bürger im Nordwesten zu verkürzen. Die müssten sonst nämlich nach Celle fahren. So können sie von Oldenburg oder Aurich nach Bremen fahren; das ist deutlich angenehmer.

Digitalisierung der Justiz

Mit der Digitalisierung sind wir sehr weit. Die Arbeitsgerichtsbarkeit und wir haben da in Niedersachsen eine Vorreiterrolle gehabt.

Unsere Sozialgerichte wurden im Jahre 2023 auf die **elektronische Aktenführung** umgestellt. In allen Sozialgerichten wird seit Beginn dieses Jahres von der Möglichkeit der hybriden Aktenführung Gebrauch gemacht; das heißt, eine in Papierform angelegte Akte wird ausschließlich elektronisch fortgeführt. Das entlastet insbesondere die Serviceeinheiten sehr.

Auch das LSG ist inzwischen in der elektronischen Welt angekommen. Seit November 2023 haben vier Pilotsenate die elektronische Aktenführung erprobt. Der Rest des Hauses ist am 25. April 2024 gefolgt. Wenn man erst sechs Woche dabei ist, müssen sich die Routinen erst noch einschwingen. Aber ich bin guten Mutes, dass uns das gelingen wird.

Wir arbeiten inzwischen ohne Ausnahme mit der E-Akte. Jedes neu eingehende Verfahren wird ausschließlich digital geführt, in Bremen übrigens schon seit zwei Jahren.

Dieser Umstellungsprozess war zeitintensiv und kraftaufwendig. Es mussten Schulungsprozesse für die Gerichtsbarkeit geplant und dezentral organisiert werden. In den nächsten Wochen ist auch nachlaufender Support erforderlich. Denn das ist eine fundamentale Änderung der über Jahrzehnte etablierten effizienten und sehr erfolgreichen Abläufe.

Manchem fallen Änderungen von Beginn an sehr leicht; andere tun sich damit ein bisschen schwer. Aber wir haben in allen unseren Gerichten die Erfahrung gemacht, dass spätestens nach ein paar Wochen oder Monaten alle gut in der neuen, digitalen Welt ankommen. Die allermeisten können sich eigentlich keine Rückkehr mehr vorstellen.

Das ist auch dem engagierten Einsatz der Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu verdanken. Es ist gut, dass wir - wegen der gesunkenen Eingangszahlen - Ressourcen dafür hatten, das gut bewerkstelligen zu können.

Jetzt zeigen sich die Vorteile der elektronischen Aktenführung, insbesondere für die Nutzerinnen und Nutzer: Die Arbeit ist ortsunabhängiger möglich, und die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten geht viel schneller, was gerade in Eilverfahren von großem Nutzen ist; da bringt es dem Bürger echte Vorteile.

Sie kennen die Argumentation, dass die Digitalisierung zu Effizienzgewinnen führt und man im Ergebnis weniger Personal braucht. Das kann ich noch nicht feststellen. In der Verwaltung ist es sogar umgekehrt: Man hat **erhöhten Aufwand**, weil man Dinge betreuen muss, die es vorher nicht gab: Homeoffice, Telearbeitsplätze, Ausstattung mit Dienstlaptops.

Die Ausstattung mit Dienstlaptops ist bei uns sehr gut. Alle haben die Möglichkeit, mit einem Dienstlaptop zu arbeiten, auch die Serviceeinheiten.

Wir haben mit zwei Bildschirmen angefangen. Inzwischen hat sich der dritte Bildschirm durchgesetzt. Das liegt daran, dass wir parallel in die Behördenakten blicken müssen. Das geht mit einem dritten Bildschirm besser.

Die IT-Verwaltung der elektronischen Aktenführung ist eine Daueraufgabe. Fortwährend müssen rechtliche und technische Fragen gelöst werden, einfach weil die Vorgänge in der elektronischen Welt ein Stück weit anders laufen. Es bestehen immer noch Anwenderwünsche, die integriert werden müssen. Das Programm wird beständig fortentwickelt.

Auch unter dem Aspekt des Gesundheitsmanagements bringt die elektronische Aktenführung neue Anforderungen mit sich. Wir werden auch bei uns eine Ergonomieberatung durchführen, wie sie in der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgesehen ist. Wir müssen mit noch mehr Akten umgehen als die Arbeitsgerichtsbarkeit; in der Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es nicht so viele Beiakten. Das ist - ähnlich wie in der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit - eine besondere Herausforderung.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt und auch schon damit begonnen, die Transformation der Arbeit ins digitale Format zu nutzen und nicht einfach eins zu eins das, was wir in der papiernen Welt getan haben, in der elektronischen Welt abzubilden. Wir setzen uns zusammen und schauen, welche **Arbeitsabläufe** jetzt neu definiert werden müssten, wie man noch effektiver zusammenarbeiten könnte. Das sollte man sowieso von Zeit zu Zeit prüfen. Die elektronische Akte bietet dann einen zusätzlichen Anstoß. Im Landessozialgericht wird uns das nach den Sommerferien intensiv beschäftigen.

Ich bin skeptisch, ob sich die Arbeitszeit der Richter oder der Serviceeinheiten dauerhaft reduzieren wird. Ja, die Kommunikationswege verkürzen sich. Aber die Zeit für die inhaltliche Durchdringung der Gerichtsakte bleibt gleich. Ich befürchte sogar, dass sie sich verlängert.

Das liegt vielleicht auch an einer sozialgerichtlichen Besonderheit: Wir arbeiten viel mit **Behördenakten**. Behördenakten sind eine elementare Grundlage unserer Arbeit. Viele dieser Akten sind sehr umfangreich, teilweise 1 000 Seiten. Ihre elektronische Übermittlung und Bearbeitung ist für eine vollständige Digitalisierung des gerichtlichen Verfahrens unentbehrlich.

Wir haben das Problem, dass wir oft sehr umfangreiche, komplett uneinheitliche und überwiegend nicht strukturierte Akten bekommen. Teilweise sind die Akten so umfangreich, dass sie in Einzel-PDFs zerlegt werden. Dann kommen 20 bis 25 Dateien an, und die sind nicht einmal fortlaufend. Zum Beispiel findet man zunächst die Seiten 5 bis 200, und dann geht es mit den Seiten 325 bis 455 weiter. Die Einzelbestandteile sind wie ein Puzzle, das wir erst noch zusammenfügen müssen. Das kostet enorme Mühe und ist eine extrem frustrierende Arbeit - egal, wer sich damit beschäftigen darf, ob nun die Serviceeinheit oder der Richter.

Wir arbeiten mit sehr vielen Behörden zusammen, wie Sie vorhin in dem Beispiel gehört haben. Es gibt aber keine einheitlichen Vorgaben für elektronische Behördenakten. Solche Vorgaben wären uns Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialgerichte sehr wichtig. Jedes Jahr ist das Thema unserer Präsidententagung.

Wir sind sehr dankbar, dass auf Bundesebene eine Rechtsverordnung kommen soll, die Standards für die elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten an die Gerichte vorgibt. Das ist sehr gut; dafür werben wir schon sehr lange. Maßgeblich für eine zügige Umsetzung ist aber eine gesetzliche Verpflichtung. Wenn dabei wieder ein „Soll“ herauskommt, wissen wir jedenfalls schon: Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund machen die das nicht. Das rechnet sich für die nicht. Die machen es nur, wenn es eine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Solange die Akten wie bislang relativ ungefiltert bei uns ankommen, gibt es einen erhöhten Personalbedarf. Ich kann nicht für die Verwaltungs- oder die Finanzgerichtsbarkeit sprechen, aber ich kann sagen, dass es diesen Mehrbedarf im Zivilrecht so nicht gibt.

Wie alle anderen Gerichtsbarkeiten beschäftigt auch uns der Einsatz **künstlicher Intelligenz (KI)**. Auch wenn wir vielleicht nicht im gleichen Umfang von spezialisierten Kanzleien mit gleichartigen langen Schriftsätzen bedacht werden, wie das vielleicht in zivilrechtlichen Massenverfahren der Fall ist, halten wir es für wichtig, die Möglichkeiten der KI - oder vielleicht erst einmal der Robotic Process Automation - konkret zu betrachten. Wir sind dabei, für unsere Gerichtsbarkeit mögliche Anwendungsfelder zu identifizieren. Wir haben einen Workshop gemacht und schauen natürlich, wie wir uns in schon bestehende Projekte - da hat das Niedersächsische Justizministerium schon einiges initiiert - einbringen können und ob es vielleicht sogar Anlass für eigene Projekte gibt.

Abbau der Verfahrensbestände

Einige wichtige Herausforderung ist weiterhin der Abbau der Verfahrensbestände. Ich habe es gesagt: Die Eingangszahlen haben sich moderat eingependelt. Aber der Abbau der Altbestände bleibt eine Herausforderung, die - auch das werden Sie sicher schon gehört haben - PEBBSY so nicht wiedergibt.

PEBBSY misst die Belastung an den Eingangszahlen. Das stellt uns - ich glaube, das geht allen Gerichtsbarkeiten so - zunehmend vor Probleme. Die bisherigen Minutenansätze stammen aus der Zeit vor der Einführung der elektronischen Akte - ich glaube, bei den Fachgerichten aus dem Jahr 2016 - und spiegeln unseren Arbeitsaufwand nicht mehr realistisch wider. Ich habe Ihnen das plastische Beispiel mit den Behördenakten genannt. Solange das so bleibt, bedeutet das einen Mehraufwand, der schlichtweg nicht abgebildet ist.

Zu bedenken ist auch, dass wir ebenso wie die Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Einführung der E-Akte eine zeitintensive Pionierarbeit geleistet haben, die auch anderen Gerichtsbarkeiten zugutekommt. Auch das schlägt sich in PEBBSY nicht nieder.

Die Zahlen werden also nicht valider. Deshalb ist uns sehr daran gelegen, dass man möglichst schnell - möglichst im Jahre 2027 - eine Nacherhebung durchführt, damit man ein Zahlenwerk hat, mit dem man sich untereinander gut vergleichen kann.

Ein weiteres Problem, das kleinere Gerichtsbarkeiten deutlicher trifft als die große ordentliche Gerichtsbarkeit, sind Verfahrenswellen. Sie werden gehört haben, dass das auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft. Da hat man einen erheblichen Eingangsanstieg, der in einem Jahr zu enormen Ausschlägen in PEBBSY führt, aber in der Dauer nicht vernünftig abgebildet wird. Denn die Belastung wird, wie gesagt, nur in dem Jahr gemessen, in dem das Verfahren eingeleitet wird.

Wir hatten das zuletzt bei den Krankenhausabrechnungsstreitigkeiten. Die kamen Ende 2018, kurz vor der Verjährung. Da hatten wir einen enormen Ausstieg. Das kann man personalausstattungsähnlich erst im Nachgang abbilden. Dann sinkt aber die PEBBSY-Zahl schon wieder. Die Verfahren sind aber da und müssen abgearbeitet werden.

Ich verweise hier gerne auf die Ausführungen im Geschäftsbericht des Oberverwaltungsgerichts (OVG) zum Geschäftsjahr 2022, in dem ausgeführt wird - das fußt auf 150 R-1-Stellen und einer PEBBSY-Belastung von knapp über 1 -: „Für einen nachhaltigen Abbau dieses Bestandes bis zum 31. Dezember 2025 bedürfte es rechnerisch rund 23 zusätzlicher Richterstellen.“⁴ Da geht es um den Abbau von Altbeständen an asylrechtlichen Streitigkeiten auf das vor der Asylwende vorhandene Maß.

Die gleiche Relation - rund 15 % des Personalbestandes - würde auch für unsere Verfahren gelten. Die Eingangszahlen sinken; aber es ist nicht so, dass meine Leute beschäftigungslos in ihren Büros sitzen, sondern es ist durchaus viel zu tun.

Insbesondere die Altverfahren - die Verfahren, die älter als zwei Jahre sind - binden viel Arbeitskraft. Denn im Ergebnis kann man da wieder von vorne anfangen: Wenn es darum geht, wie der Gesundheitszustand jetzt ist, helfen keine Gutachten, die vor drei Jahren eingeholt wurden.

Aber wir sehen natürlich auch, dass andere Teile der niedersächsischen Justiz neben einem erheblichen Bestand auch mit deutlich höheren Eingängen konfrontiert sind.

Deshalb sind wir im Dialog mit dem Justizministerium, um innerhalb der Justiz für einen Ausgleich zu sorgen. Dieser könnte auf zwei Ebenen erfolgen:

Erstens. Bei PEBBSY liegen wir knapp unter 0,8. Da gibt es bei realistischer Sichtweise nicht wirklich Anlass, frei werdende R-1-Stellen zu besetzen. Wir würden gerne die Stellen, die wir nicht besetzen, und das damit frei bleibende Budget anderen Teilen der Justiz zur Verfügung stellen. Das haben wir auch schon gemacht: In den Jahren 2023 und 2024 haben wir den Zentralen IT-Betrieb (ZIB) unterstützt und in den Jahren 2024 und 2025 die Generalstaatsanwaltschaft Celle.

Um der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Erledigung der zahlreichen Asylverfahren zu helfen, möchten wir zweitens Kolleginnen und Kollegen aus dem Richterdienst der Sozialgerichtsbarkeit abordnen. Wir sind da auch schon in Gesprächen. Ich glaube, das würde ganz gut passen. Die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeworbenen Stellen könnten zeitnah mit unseren Kollegen gefüllt werden. Bis die zurückkehren, könnten andere Lösungen gefunden werden.

⁴ *Geschäftsbericht 2022 der Vizepräsidentin des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts*. Lüneburg: Oberverwaltungsgericht, 2023. S. 10. http://docs.dpaq.de/19349-nds_ovg_gesch_ftsbericht_2022.pdf

Vereinheitlichung von Zuständigkeiten für die öffentliche Jugendhilfe

Man könnte natürlich auch überlegen, die Verwaltungsgerichtsbarkeit von Zuständigkeiten in sozialhilferechtlich geprägten Verfahren der Leistungsverwaltung zu entlasten und diese der Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen.

Da könnte man ganz speziell an die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die öffentliche Jugendhilfe denken, für die **Eingliederungshilfe** bei Kindern und Jugendlichen. Da haben wir nämlich bisher einen gesplitteten Rechtsweg: Bei seelischen Behinderungen ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig, bei geistigen oder körperlichen Behinderungen die Sozialgerichtsbarkeit. Wenn jemand sowohl seelische als auch körperliche Behinderungen hat, ist ebenfalls die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Aber wenn die körperliche Behinderung wegfällt, geht die Zuständigkeit an die Verwaltungsgerichtsbarkeit über. Das ist für den Bürger nicht sehr plastisch.

Da drängt sich eine Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit aus meiner Sicht zwingend auf. Wir sind nämlich auch schon für die Eingliederungshilfe bei Erwachsenen zuständig. Wenn die seelisch Behinderten erwachsen werden, sind wir also sowieso auch für sie zuständig, zumal die Eingliederungshilfe in einem engen Zusammenhang mit Rehabilitationsleistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) steht, für die die Sozialgerichtsbarkeit ebenfalls zuständig ist.

Wenn man weiter gehen will, könnte man versuchen, eine systematisch klare Trennung zwischen Eingriffsverwaltung und Leistungsverwaltung zu erreichen. Man könnte die Sozialgerichtsbarkeit für alle **Leistungen der Jugendhilfe** nach dem Zweiten Kapitel des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zuständig machen. Das hätte zwei Effekte: Zum einen könnte sich Verwaltungsgerichtsbarkeit verstärkt auf die drängenden asylrechtlichen Verfahren konzentrieren, zum anderen würden verwirrende Zuständigkeiten bereinigt.

Kindergrundsicherung

Abschließend noch ein Punkt zur Kindergrundsicherung, einem zentralen familien- und sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung, das wir natürlich mit großem Interesse begleiten: Die Idee, die bisherigen Förderungen zu *einer* Leistung zu bündeln, ist absolut begrüßenswert. Diese Leistung soll sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzen: einem allen Kindern und Jugendlichen zu zahlenden Garantiebtrag sowie einem ergänzenden, einkommensabhängigen Zusatzbetrag.

Nach bisherigem Stand sollen wir dann für den einkommensabhängigen Zusatzbetrag zuständig sein; für den Garantiebtrag soll die Finanzgerichtsbarkeit zuständig sein. Ob das so kommen wird, weiß man nicht. Auch hier könnte man einen einheitlichen Rechtsweg schaffen. Ich würde natürlich dafür plädieren, die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zuzuweisen, und zwar angesichts ihrer Fachexpertise in sozialrechtlichen Fragen und der Verzahnung der Kindergrundsicherung mit vielen sozialrechtlichen Fragen, vor allem aber wegen des niederschweligen und bürgernahen Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit in der Fläche. In Niedersachsen müsste sonst jeder zum Finanzgericht nach Hannover fahren. Wir bieten acht Sozialgerichte in Niedersachsen und zwei Standorte des LSG; bürgernäher ist das ganz sicher.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Frau Präsidentin, ganz herzlichen Dank für die ausführliche Darstellung. Es waren viele Neuigkeiten dabei.

Wir kommen jetzt zu den Fragen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Frau Rieke, die Bestandsproblematik beschäftigt mich seit zwölf Jahren. Ich finde, dass das Ganze auf einem guten Weg ist. Die aktuelle Personalbelastung gibt Spielräume, da voranzukommen.

Sie haben die Bedeutung der mündlichen Verhandlung betont. Ich finde, es ist ein Ärgernis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, wenn zur mündlichen Verhandlung kein Behördenvertreter kommt. Zum einen ist das für Betroffene sehr schwer nachvollziehbar, zum anderen gibt es ihnen das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden.

Sie haben die Bedeutung einer wohnortnahen Justiz angesprochen. Da werden wir immer wieder auf die Präsenz des Sozialgerichts Hildesheim in Göttingen angesprochen. In der vorletzten Wahlperiode haben wir hinbekommen, dass regelmäßig Gerichtstage des Sozialgerichts Hildesheim in Göttingen stattfinden. In der Coronazeit ist das ein bisschen eingeschlafen. Aus dem Bereich Göttingen ist an uns der Wunsch herangetragen worden, wieder eine Präsenz der Sozialgerichtsbarkeit in Göttingen hinzubekommen, entweder durch einen Spruchkörper in Göttingen oder über Gerichtstage. Der Landkreis Göttingen ist sonst doch ein bisschen schlecht versorgt.

Nicht nur in der Sozialgerichtsbarkeit besteht das Problem, an medizinische Sachverständige zu kommen. Ich habe vom Landgericht Oldenburg gehört, dass es gute Erfahrungen damit gemacht hat, Sachverständige digital zuzuschalten; diese Möglichkeit gibt es im Zivilverfahren ja. Dann kann ein Sachverständiger auch mal zwischen zwei Terminen dazukommen. Sonst wartet man ja manchmal monatelang auf den Termin. Wird eine solche Zuschaltung auch in der Sozialgerichtsbarkeit diskutiert, oder gibt es das sogar schon? Müssten wir uns da für Veränderungen einsetzen?

Das Problem mit den Akten von Behörden, von der Rentenversicherung usw. tragen Sozialgerichte immer wieder an uns heran. Ich halte es für sehr schwierig, wenn die Gerichte da eine „PDF-Wüste“ bekommen. Was da auf Bundesebene angedacht ist, scheint der richtige Weg zu sein; aber ich teile Ihre Skepsis, dass das zeitnah gelingt. Wir beschäftigen uns in der Zivilgerichtsbarkeit auch mit der Strukturierung von Prozessstoff mithilfe von KI. Wäre es nicht auch ein Weg, Behördenakten mithilfe von KI zu strukturieren und damit zu einer Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit zu kommen?

Ich habe den Eindruck, dass es immer weniger Anwälte gibt, die im Sozialrecht unterwegs sind. Ich werde des Öfteren darauf angesprochen. Das liegt sicherlich auch an den finanziellen Rahmenbedingungen. Natürlich kann man vor dem Sozialgericht auch ohne Anwalt auftreten. Aber im Sinne der Rechtsgewähr ist das nicht ganz unproblematisch. Teilen Sie diese Einschätzung?

Präsidentin **Rieke**: Diese Einschätzung teile ich. Ich komme ja aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und kenne das da ganz anders. Ich erlebe wenige Anwälte, die dieses Rechtsgebiet mit einer gewissen inneren Begeisterung betreiben.

Das kann an der Vergütung liegen; allerdings habe ich gerade heute Morgen von den Kollegen gehört - wir haben derzeit parallel unsere Richtertagung -, dass die gar nicht so unattraktiv ist. Aber es gibt natürlich attraktivere Felder.

Ich glaube, das Sozialrecht hat das Problem, dass es im juristischen Berufsleben eigentlich nicht vorkommt. Wenn man es nicht sucht, findet man es nicht. In der Juristenausbildung ist es kein Thema; das weiß ich aus meiner Zuständigkeit noch ganz gut. Es wäre in den zwei Jahren Referendariat auch schwierig unterzubringen. Aufgrund der Komplexität ist es auch nicht wirklich eingängig. Auch deshalb gibt es wenige Anwälte, die sich damit befassen.

Sorge macht uns auch das Sterben sozialrechtlicher Lehrstühle. Das wirkt sich nachteilig auf den juristischen Nachwuchs aus, und uns erschwert es die Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Lehre. Den größten Teil der Lehre bestreiten Honorarprofessoren, die auch Richter sind. Das hilft nicht wirklich. Wir brauchen auch eine Außensicht zur Befruchtung. Das ist tatsächlich eine Herausforderung.

Wir müssen vielleicht überlegen, wie wir das Thema stärken können. Wir haben mit den anderen Fachgerichtsbarkeiten einen Vorstoß unternommen, damit man das einmonatige Praktikum, das man im Jurastudium absolviert, nicht nur bei den Amtsgerichten, sondern bei allen Gerichten absolvieren kann. In anderen Bundesländern ist diese Möglichkeit schon vorgesehen. Das im Niedersächsischen Justizministerium für die Juristenausbildung zuständige Prüfungsamt hat diesen Vorschlag aufgegriffen. Man könnte im Fachgerichtszentrum ein attraktives Angebot machen, um Studierende frühzeitig auf das Arbeits- und das Sozialrecht hinzuweisen.

Wir haben bei uns derzeit zwei Justizassistenten, und eine Referendarin ist gerade in der Wahlstation bei uns. Es gibt also immer wieder Kolleginnen und Kollegen, die sich für das Sozialrecht interessieren. Das erleichtert es, später Richterinnen und Richter zu gewinnen.

Zur Strukturierung von KI: In irgendeiner Form müssen die Akten vernünftig durchsuchbar sein; da werden wir uns sicherlich umschaun. Wir stehen da noch am Anfang. Als ich vor knapp zwei Jahren in die Sozialgerichtsbarkeit kam, lag mein Fokus erst einmal darauf, die elektronische Akte einzuführen. Dem Thema KI widmen wir uns erst seit Beginn dieses Jahres. Wie gesagt, haben wir in Arbeitsgruppen ein paar Felder identifiziert und uns auch beraten lassen. Jetzt geht es im nächsten Schritt darum, zu schauen, inwieweit die schon in Projekten abgebildet sind, zum Beispiel in MAKI oder EMIL in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die digitale Zuschaltung können natürlich auch wir ermöglichen. Auch unsere Sitzungssäle sind für Videoverhandlungen ausgestattet. In vielen unserer Verfahren bietet sich die digitale Zuschaltung aber nicht wirklich an, weil es auf den persönlichen Eindruck vom Kläger ankommt. Aber in Abrechnungsstreitigkeiten über Krankenhausvergütungen verhandeln die meisten Kollegen per Video, und das funktioniert, wie ich bei Überhörungen feststelle, ganz ausgezeichnet. Auch die Anwälte schätzen diese Möglichkeit. Daran wird es also nicht scheitern.

Bei uns ist es vielleicht das geringere Problem, die Gutachten der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Bei uns werden die Gutachten vielleicht auch nicht so scharf angegriffen, wie man es vielleicht aus Bauprozessen kennt. Es geht darum, dass die Sachverständigen Zeit finden, sich den Bürger vorstellen zu lassen, ihn ambulant zu untersuchen und dann ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Die digitale Zuschaltung ist da weniger das Problem.

Wir könnten sie jederzeit gewährleisten. Aber es scheitert an anderen Aspekten, einfach an der Bereitschaft, die nötige Zeit aufzuwenden.

Was Göttingen angeht: Ich glaube, Hildesheim ist damals Standort eines Sozialgerichts geworden, weil da auch das Landessozialamt war. Bevor das Sozialgericht in ein Fachgerichtszentrum zog, saß es in der gleichen Liegenschaft wie das Landessozialamt. Hildesheim und Göttingen liegen zu nah aneinander, um in Göttingen ein eigenes Sozialgericht zu gründen.

Seit Beginn dieses Jahres hat das Sozialgericht Hildesheim einen neuen Direktor. Wir haben ihm die Aufgabe gegeben, sich diesem Thema zu widmen, und einen Katalog von Fragen aufgeworfen. Er soll ermitteln, in welchen Fällen, für welche Rechtsgebiete Gerichtstage in Göttingen in Betracht kommen.

Es nützt ja nichts, wenn zu einem Gerichtstag mehrere Richter kommen müssen: ein Richter, der sich mit AS-Sachen - Grundsicherung für Arbeitssuchende - befasst; einer, für U-Sachen - Unfallversicherung - zuständig ist; einer, der R-Sachen - Rentenversicherung - macht. Das muss ja vernünftig zum Dezernat eines Kollegen passen. Es scheint mir der sinnvollste Weg zu sein, dass sich ein Richter bereitet, der in der Gegend wohnt, und man ihm dann ein entsprechendes Dezernat zusammenstellt.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD): Sie haben uns mit Ihrem ausführlichen Bericht ordentlich Futter gegeben. Viele starke Ideen haben Sie hier vorgetragen. Wir nehmen das als Auftrag mit.

Ich habe einige Fragen:

Würde es helfen, die Vergütung der Gutachter zu erhöhen oder Anreize für Mediziner zu schaffen, auch nach dem Renteneintritt als Gutachter zu arbeiten?

Ist Ihr Haus ausreichend besetzt oder unterbesetzt?

Welche rechtlichen Probleme begegnen Ihnen bei der digitalen Bearbeitung der Fälle? Wie kann die Politik da helfen? Sind die strukturellen Grundlagen in Form von Servern und Software vorhanden?

Präsidentin **Rieke**: Ich finde, unser Zentraler IT-Betrieb macht wirklich einen hervorragenden Job. Natürlich gibt es immer mal Dinge, die nicht funktionieren; das ist bei IT so. Aber dann findet er schnell Lösungen. Wenn Sie nach Wünschen fragen: Statten Sie den IT-Betrieb ordentlich aus! Denn das ist eine Daueraufgabe. Die Programme verändern sich, und es gibt immer noch Veränderungswünsche. Unser IT-Betrieb ist da aufgeschlossen, und auch unser Ministerium ist aufgeschlossen.

Es ist schon wichtig, dass wir als Justiz mit unseren spezifischen Bedürfnissen - das sind andere Bedürfnisse als die der Verwaltung - da entsprechend abgebildet werden und dass unser IT-Betrieb die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen hat. Ich weiß, das ist teuer. Aber das geht nun mal mit der Digitalisierung einher. Ich glaube, das sollte die Justiz uns allen wert sein.

Die Richter- und Personalvertretungen sind in Niedersachsen auch rechtlich relativ stark ausgeprägt. Sie nehmen ihre Arbeit sehr ernst. Von daher ist es durchaus fordernd, im Ministerium zu

arbeiten; auch das kenne ich. Aber ich glaube, insgesamt erreichen wir dadurch für die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen sehr viel. Das ist ein konstruktiver Dialog.

Was Sie tun könnten? Sie könnten alle Verwaltungsbehörden verpflichten, uns ihre Akten im XJustiz-Format zu liefern. Das würde uns wirklich sehr helfen. Dann könnten wir damit gut arbeiten. Ich könnte mir vorstellen, dass der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit damit auch sehr geholfen wäre. Die anderen haben einfach nicht so viel mit Behördenakten zu tun; deshalb trifft es sie nicht so. Das Strafrecht ist noch ein ganz anderes Feld; das will ich gar nicht aufmachen.

Ich würde sagen, unser Haus ist ausgewogen besetzt. Auch beim Landessozialgericht sind die Eingangszahlen rückläufig. Auch da werden wir einsparen. Wir werden die Senate kleiner machen, aber in ihrer Struktur erhalten. Wir haben ja ein fein austariertes System mit verschiedenen Spezialisierungen und mit den zwei Standorten in Celle und Bremen. Es ist für die Bürger sehr hilfreich, dass sie mit bestimmten Sachen nicht nach Celle fahren müssen. Wer eine Unfallversicherungssache hat und aus Aurich kommt, braucht nur nach Bremen zu fahren; das ist viel angenehmer.

Die Vergütung der Gutachter ist im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geregelt. Wir hätten natürlich nichts gegen eine Erhöhung. Für eine Anpassung wäre allerdings die Bundesebene zuständig. Man kann die Vergütungen auch nicht nur für eine Gruppe von Gutachtern erhöhen; dann würde alle Gutachter höhere Vergütungen fordern. Das ist - das weiß aus meiner ministeriellen Zeit - eine sehr diffizile Diskussion. Aber die Tätigkeit für Gerichte und Behörden ist natürlich nicht die lukrativste Tätigkeit. Ein Stück weit muss man sie aus Idealismus betreiben.

Wir werben natürlich für die Tätigkeit als Gutachter, wir bieten Fortbildungsveranstaltungen an, und wir wollen in Kontakt mit der Ärztekammer treten, um auf diesem Wege etwas zu erreichen.

Wir führen natürlich ein Sachverständigenverzeichnis, das wir ständig aktualisieren.

Aber es ist eine Herausforderung. Der Ärztemangel trifft nicht nur uns. Aber ich wollte Ihnen deutlich machen, dass er auch in einem Bereich zutage tritt, wo man ihn spontan vielleicht nicht vermuten würde.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich habe ein paar Fragen insbesondere zu der anwaltlichen Vertretung. Wie viele Verfahren werden ohne Rechtsbeistand geführt und wie viele mit? Wäre es nicht vielleicht auch für ein Sozialgericht einfacher, die Abläufe zu strukturieren, wenn die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Gerichtsbarkeit gelten würden, zum Beispiel zur Beantragung von Verfahrenskostenhilfe? Sollte man nicht grundsätzlich mehr Anwälte hinzuziehen, weil man dann einen ganz anderen Vortrag hat, weil diese von den höchst komplizierten Vorschriften - die nicht einmal Juristen gerne lesen mögen, wie Sie vorhin dargelegt haben - nicht so verschreckt werden? Würde das nicht auch für den Bürger am Ende mehr Rechtssicherheit bringen?

Ich habe gerade einmal geguckt: So erschreckend ist der Rückgang der Anwälte im Sozialgerichtsverfahren gar nicht. Es gibt immer noch mehr Fachanwälte für Sozialrecht als zum Beispiel für Verwaltungsrecht. Es wäre nicht zwingend zu befürchten, dass die Verfahren dann nicht laufen könnten, weil man keinen Anwalt fände. Möglicherweise wäre eine bessere Möglichkeit, Mandate zu bekommen, auch ein zusätzlicher Anreiz, Fachanwalt für Sozialrecht zu werden.

Präsidentin **Rieke**: Ich habe keine ganz konkreten Zahlen, sondern höchstens persönliche Schätzungen. Aber ich glaube, wir müssen sehr zwischen den einzelnen Rechtsgebieten differenzieren. In Krankenhausvergütungssachen, im Kassenarztrecht und in anderen Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherung sind sehr viele Kläger anwaltlich vertreten. Ein Verfahren mit Bezug zu dem von mir zitierten § 87 SGB V wird sicherlich anwaltlich begleitet werden.

Neben der Möglichkeit, einen Anwalt zu beschäftigen, gibt es die Möglichkeit, sich durch einen Sozialverband oder eine Gewerkschaft vertreten zu lassen. Das kommt bei uns sehr oft vor. Das erlaube ich weitaus häufiger als die Vertretung durch Anwälte. Die Qualität dieser Vertretung ist unterschiedlich, aber ich sehe da auch erfahrene Kolleginnen und Kollegen, die sehr gute Rechtsberatung leisten und in dem Bereich, den sie betreuen, einen guten Überblick haben.

Von daher ist die Frage gar nicht so einfach zu beantworten. Es kommt schon nicht so oft vor, dass ein Kläger wirklich ganz alleine vor Gericht steht. Das ist aber möglich.

Wir haben auch viele, die uns kontinuierlich schreiben. Der Begriff der Vielkläger im Sozialrecht könnte hier schon einmal aufgetaucht sein. Eine Lösung für das Problem der Vielkläger, die uns mit Massen an Verfahren beschäftigen, ist nicht einfach zu finden. Denn natürlich ist gelegentlich auch einmal eine sehr berechtigte Klage dabei. Das muss man dann halt herausfiltern.

Es gibt Fachanwälte, es gibt Anwälte, die sich im Sozialrecht engagieren, und es gibt, wie gesagt, die anderen Vertretungen. Es ist also nicht so, dass der Bürger gegen seinen Willen alleingelassen wird. Es gibt gute Unterstützungsmöglichkeiten.

Das sozialgerichtliche Verfahren ist gerichtskostenfrei. Gerichtskosten hemmen die Neigung, Klage zu erheben, sehr. Ich persönlich muss sagen: Ich finde es sehr erfrischend, wie Bürger ihren Sachverhalt vortragen, wie sie vortragen, weshalb sie meinen, nicht gerecht behandelt worden zu sein. Unsere Aufgabe ist es dann, die Klage zu prüfen, und das tun die Kollegen gerne. Wer Sozialrichter wird, der hat schon großes Interesse an diesen Fragen. Dogmatiker neigen vielleicht eher zur Zivilgerichtsbarkeit; die finden sich bei uns nicht so.

Von daher habe ich keine Sorge, dass der Bürger mit dem sozialgerichtlichen Verfahren nicht klarkommt oder dass er nicht gut beraten ist.

Aber es ist misslich, dass das Sozialrecht so komplex, dass die Sozialleistungen extrem miteinander verzahnt sind. Man merkt das auch bei der Kindergrundsicherung: Da sind so viele verschiedene Ressorts beteiligt, dass allein das wahrscheinlich einer konstruktiven, ganzheitlichen Lösung entgegensteht; jedes Ressort hat da seine eigenen Interessen im Blick.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Mir kam es vor allem auf die Überlegung an, ob die Verfahren nicht verkürzt werden könnten, wenn von vornherein besser aufbereitete Sachverhalte mitgeteilt würden. Ich weiß aus meiner anwaltlichen Tätigkeit selbst, wie aufwendig es ist, von den Leuten die nötigen Unterlagen zu bekommen. Die Leute möchten zwar etwas, haben aber Schwierigkeiten, ordentlich zuzuarbeiten. Dieses Problem fällt bei einer anwaltlichen Vertretung für die Gerichte weg.

Präsidentin **Rieke**: Ich verstehe jetzt noch besser, worauf Sie hinauswollen. Das würde sicherlich zu einer gewissen Verkürzung führen. Aber wie ich eingangs gesagt habe, halte ich die Gutachtenlastigkeit unseres Rechtsgebietes für die Hauptursache der Verfahrensdauer.

Auch wenn der Sachverhalt gut aufbereitet ist und ihm die Befundberichte beiliegen, müssen wir das erst der Gegenseite zur Stellungnahme schicken. Es kommt dann auch auf die Auslastung der Gegenseite an. Die Verfahren zu den Abrechnungsstreitigkeiten dauerten schon wegen der Stellungnahmefristen so lange. Wenn die Behörde selber nicht dazu kommt, Auskunft zu geben, was sollen wir dann machen? Wir können ja nicht einfach ein Versäumnisurteil erlassen. Auch das ist manchmal ein Grund: dass die Verfahrensbeteiligten - auf welcher Seite auch immer - nicht so schnell sind.

Hinzu kommt, dass wir noch mit vielen alten Verfahren zu tun haben. Es tut mir immer leid, wenn ich in den Akten lese: Eigentlich sind sich alle einig, die Klage ist jetzt entscheidungsreif, aber wir können noch terminieren, weil wir erst einmal die Klagen aus dem Vorjahr abarbeiten.

Davon würde auch ich gerne wegkommen. Wenn die Sache entscheidungsreif ist, sollte es die Möglichkeit geben, in den nächsten Monaten einen Termin zu finden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Das Sozialrecht muss nicht so aussehen, wie es aussieht. Es ist, glaube ich, eine ziemlich deutsche Erfindung, es so zu gestalten. Man kann es vereinfachen. Ich habe mir gerade das „Haus der sozialen Hilfe“ angeschaut. Das hat ja mit Effizienz und Klarheit wenig zu tun.

Ich bin über zwei Dinge in Ihrem Vortrag gestolpert:

Erstens haben Sie gesagt, richtige Massenverfahren haben Sie nicht. Sie haben zwar viele Kläger, aber keine Massenverfahren. Können sie Themen identifizieren, zu denen Massenverfahren künftig auf die Sozialgerichtsbarkeit zurollen könnten?

Zweitens. Es hat nichts mit Digitalisierung zu tun, wenn Behörden ihre Akten in Form irgendwelcher PDF-Dateien übermitteln. Das ist ja nur eine andere Form von Datenträger. Digitalisierung würde bedeuten, dass Sie einen aufbereiteten Ordner bekommen, in dem Sie auch suchen können. 1 000 Seiten PDF in mehreren Dateien sind wirklich völlig irre. Ist das der Regelfall in der täglichen Arbeit? Oder gibt es auch Behörden, die es anders handhaben?

Präsidentin **Rieke**: Massenverfahren hatten wir Ende 2018, die erwähnten Krankenhausabrechnungsstreitigkeiten. Das war gleich gelagerte Fälle, und das waren auch wirkliche Massen. Es ist vorstellbar, dass es wieder eine solche Welle gibt. Aber aktuell haben wir das nicht.

Wenn eine Behörde uns mehrere PDF-Dateien übersendet, passt das in der Tat nicht zu unseren elektronischen Akten. Früher wurden Behördenakten auf Papier geführt, dafür gab es Standards, und entsprechend sahen die Akten aus. Jetzt ist es ganz verschieden. Die Bundesagentur macht es gut; damit können wir gut arbeiten. Die Akten kommen im XJustiz-Format; wir können sie durchsuchen und strukturieren. Aber wenn Akten nicht in diesem Format kommen, müssen wir sie erst einmal in eine Form bringen, in der wir sie bearbeiten können. Dieser Arbeitsschritt kostet einfach verdammt viel Zeit. Man kann ihn auch nicht unbedingt den Serviceeinheiten überantworten; teilweise muss man dazu wirklich inhaltlich in die Akte schauen. Das ist eine echte Herausforderung.

Sie kennen die Behördenvielfalt. Fast jede Behörde hat ihr eigenes System. Die Bundesagentur für Arbeit ist für uns kein Problem, das Jobcenter auch nicht. Die Optionskommunen machen es schon wieder anders.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Richterinnen und Richter können nicht gegen ihren Willen abgeordnet werden. Aber in der aktuellen Lage, in der andere Gerichtsbarkeiten sehr unter Druck stehen, haben Sie es mit Kommunikationsgeschick geschafft, Richterinnen und Richter dazu zu bewegen, in anderen Bereichen zu helfen. Das finde ich sehr wichtig.

Sie haben eingangs von den mehr als 1 000 ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gesprochen. Rechtsextreme und auch die AfD haben vor der Wahl der Schöffinnen und Schöffen bundesweit öffentlich für dieses Amt geworben. Im Februar gab es am Landgericht Braunschweig einen Skandal, weil es Zweifel an der Verfassungstreue einer Schöffin gab; da wurde dann eine Lösung gefunden.

Ich bin mir nicht sicher, wie das Verfahren bei den Fachgerichten läuft. Bei den ordentlichen Gerichten haben ja auch Kommunen die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten. In der Sozialgerichtsbarkeit sind es auf jeden Fall auch Sozialverbände, die hier eine besondere Rolle einnehmen. Nehmen Sie wahr, dass Menschen, die nicht gerade verfassungstreu sind, vermehrt als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit tätig sind? Wie gehen Sie damit um?

Verwaltungs- und Sozialgerichte haben teilweise identische Rechtsgrundlagen. Trotzdem wird für einen Fall unterschiedlich viel Zeit einkalkuliert. Soweit ich weiß, soll PEBBSY in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 2026/2027 evaluiert werden. Bei den Fachgerichten geschieht das, glaube ich, alle zehn Jahre. Irgendwann steht das bei Ihnen auch wieder an.

Präsidentin **Rieke**: Im Jahre 2029.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Wieso wird bei identischen Rechtsgrundlagen unterschiedlich viel Zeit einkalkuliert?

Präsidentin **Rieke**: Es wäre schön, wenn es so einfach wäre. So ist es leider nicht. Man kann die Zahlen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten schwer vergleichen. Selbst innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit dauert nicht jeder Fall gleich lang. Es kommt sehr auf das Rechtsgebiet an.

Opferentschädigungsrecht ist zum Beispiel sehr bearbeitungsintensiv, weil man meistens Sachverhalte aufklären muss, die lange zurückliegen. Früher waren das Kriegsschäden; inzwischen sind es meistens Gewalterfahrungen aus Kindheit und Jugend, die erst im mittleren Lebensalter aus den Menschen hervorbrechen und die man dann versuchen muss aufzuklären. Das ist sehr zeitaufwendig und mit viel Tatsachenermittlung verbunden. Das ist ein bisschen wie Strafrecht und mit genau den gleichen Schwierigkeiten verbunden: Manchmal gibt es keine Zeugen mehr, aber man muss versuchen, die Wahrheit herauszubekommen.

Es gibt auch Verfahren, die tendenziell schneller zu erledigen sind. Ein durchschnittliches AS-Verfahren ist zum Beispiel sicherlich nicht vergleichbar mit einem Verfahren aus dem sozialen Entschädigungsrecht.

Im Vergleich zur Verwaltungsgerichtsbarkeit ist unser Verfahren auch klägerfreundlicher. Die Möglichkeit, die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu verlangen, kenne ich aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht. Diese Möglichkeit birgt natürlich die Gefahr in sich, das Verfahren zu verlängern.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden in erster Instanz grundsätzlich Kammern. Das heißt, es sind gleich drei Berufsrichter, die Zeit für eine mündliche Verhandlung brauchen. - Natürlich werden auch da inzwischen viele Fälle vom Einzelrichter bearbeitet; das soll ja auch noch mehr werden. - In der Sozialgerichtsbarkeit entscheidet in erster Instanz *ein* Berufsrichter.

Zur Zeit der letzten PEBBSY-Erhebung war unsere Belastung relativ hoch. Als Richter hat man dann immer das Problem mit der Balance zwischen Quantität und Qualität. Wenn der Zahlen- druck sehr hoch ist, ist der Richter vielleicht eher geneigt, die Richtigkeit seiner Entscheidung nicht mit einem weiteren Verfahrensschritt abzusichern. Irgendwie muss er ja seine Verfahren erledigen. Es hilft dem Bürger auch nicht, wenn das zu lange dauert.

Deshalb haben wir bei der letzten PEBBSY-Erhebung Verfahrenszeiten produziert, mit denen wir uns qualitativ eigentlich nicht glücklich fühlen. Das holt uns jetzt natürlich ein. Jetzt sagen mir die Kollegen: Endlich können wir anfangen, so zu arbeiten, wie wir es in der Sache für qualitativ erforderlich halten. Auch angesichts der neuen Formate, die sowieso alles verändert haben, wäre es für uns wirklich sehr hilfreich, wenn die nächste Erhebung nicht erst 2029 käme, sondern schon 2027.

Zu den ehrenamtlichen Richtern: Da gibt es Vorschlagslisten für verschiedene Bereiche. Für Schwerbehinderten- und Opferentschädigungsrecht gibt es andere ehrenamtliche Richter als zum Beispiel für Grundsicherung und Unfallversicherung. Meistens kommen die Vorgeschlagenen aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber. Bei der Sozialhilfe und den Asylbewerberleistungen kommen die Vorschlagslisten von den Kreisen und den kreisfreien Städten. Für das Kassenarztrecht gibt es Vorschläge der Kassenärztlichen Vereinigung und der Zusammenschlüsse der Krankenkassen. Wir haben also verschiedene Institutionen, die uns mit Vorschlagslisten beliefern.

Bisher haben wir da ein solches Problem noch nicht identifiziert. Aber wir werden natürlich einen Blick darauf haben und dann die rechtlichen Möglichkeiten, die jetzt schon bestehen oder bis dahin eröffnet werden, für uns nutzen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Können Sie den Listen von den Gemeinden entnehmen, wer wen vorgeschlagen hat, oder ist das dann einfach eine zusammengefasste Liste?

Präsidentin **Rieke**: Da bin ich überfragt. Die Antwort müsste ich nachreichen.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Wir wären dankbar, Frau Präsidentin, wenn Sie das klären könnten.

Präsidentin **Rieke**: Na klar.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Die Sozialverbände spielen in Ihrer Gerichtsbarkeit eine besondere Rolle. Können Sie etwas zur Zusammenarbeit mit ihnen und zu ihren Aktivitäten sagen? Könnten die für ihre Mitglieder Aktenmaterial aufarbeiten und vorbereiten? Oder gibt es das Problem gar nicht, wenn die sich einbringen?

Präsidentin **Rieke**: Jedenfalls in den klassischen Bereichen - Rente, Unfall, auch Grundsicherung für Arbeitsuchende - ist die Vertretung durch Sozialverbände häufiger als die anwaltliche Vertretung.

Die haben Mitarbeiter, die bestimmte Bereiche betreuen. Ich bin überwiegend sehr angetan von der Qualität. Das hängt natürlich vom Einzelfall ab; das ist wie bei Anwälten. Aber ich finde, die helfen in der für den Bürger immer ein bisschen stressigen Gerichtssituation schon sehr. Wenn wir unsere Sicht darlegen, wenn wir vielleicht auch darlegen, dass die Klage wenig Aussicht auf Erfolg hat und was man stattdessen machen kann, dann helfen sie sehr - wie es auch ein Anwalt tut -, ihren Mandanten deutlich zu machen, was für ihn daraus folgt und welche anderen Möglichkeiten es gibt. In den Bereichen, in denen sie sich einbringen, empfinde ich sie nicht als den Anwälten qualitativ unterlegen. Die Erwerbsminderungsrente ist ein klassischer Bereich. In den Bereichen, in denen es sehr juristisch wird, kommen sie nicht.

Wenn ein engagierter Anwalt dabei ist, merkt man natürlich schon noch einen Unterschied. Aber es sind leider nicht alle so engagiert.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ganz herzlichen Dank, Frau Präsidentin, für Ihren umfangreichen Vortrag. Gute Heimfahrt!

Präsidentin **Rieke**: Vielen Dank auch für Ihr Interesse und Ihre Fragen. Besuchen Sie gerne einmal ein Sozialgericht! Kommen Sie auch gerne mal zum LSG!

*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Zur Frage der einheitlichen Vorlage von Akten bei Gerichten habe ich eine Frage an das Justizministerium: Können Sie uns in absehbarer Zeit über den Stand der Dinge unterrichten? Die Präsidentin hat ja deutlich gemacht, dass es eine Mussregelung und keine Sollregelung sein sollte. Das scheint mir schon wichtig zu sein. Ich glaube, das ist auch im Sinne der anderen Mitglieder des Ausschusses. Wir würden das hier für eine der nächsten Sitzungen einplanen. Herr Lustig und Herr Graschtat, bitte sagen Sie Frau Obst, wann Sie vortragen können.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezuges in der Landesverfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4264](#)

erste Beratung: 39. Plenarsitzung am 15.05.2024

AfRuV

Beginn der Beratung

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) legt dar, Ziel des anlässlich der Europawahl eingebrachten Gesetzentwurfes sei eine Stärkung des Europabezuges in der Niedersächsischen Verfassung.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) entgegnet, ein - inzwischen vergangener - Wahltermin könne kein maßgeblicher Anlass für eine Änderung der Landesverfassung sein. Im Übrigen sehe der Gesetzentwurf keine Stärkung, sondern eine Schwächung des Europabezuges vor. Unter Hinweis auf seine Rede in der 39. Plenarsitzung am 15. Mai 2024 bekräftigt der Abgeordnete, dass seine Fraktion den Gesetzentwurf nicht mittragen könne.

Abg. **Thorsten Paul Moriß**e (AfD) bringt zur Sprache, dass der Thüringer Landtag jüngst einen Europabezug in Artikel 44 der dortigen Verfassung aufgenommen hat⁵ und dass in Nordrhein-Westfalen⁶ und Berlin⁷ die Artikel 1 der jeweiligen Verfassungen bereits vor einigen Jahren um einen Europabezug ergänzt wurden.

Er legt dar, der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen folge offenbar einer Empfehlung oder Vorgabe der Europäischen Union (EU) und ziele darauf ab, dass Niedersachsen sich auch künftig nach den EU-Vorgaben richte. Er stellt die Frage, welche Auswirkungen der Gesetzentwurf im Falle seiner Annahme auf die Arbeit der Landesregierung und der Kommunen hätte, und widerspricht der in der Begründung des Gesetzentwurfes vertretenen Ansicht, der in Artikel 1 der Niedersächsischen Verfassung enthaltene Begriff „Völkergemeinschaft“ sei veraltet.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) entgegnet, der Gesetzentwurf beruhe keineswegs auf einer EU-Vorgabe. Er bedauert die harte Haltung der CDU-Fraktion.

⁵ Artikel 1 Ziff. II Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 21. Mai 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 89–90).

⁶ Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung vom 30. Juni 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 644).

⁷ Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. Mai 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 502).

Verfahrensfragen

Ministerialrätin **Dr. Schröder** (GBD) legt dar, der Gesetzentwurf sehe eine Änderung der Verfassung vor und könne deshalb nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Landtages angenommen werden. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe vor diesem Hintergrund aus Kapazitätsgründen bislang davon abgesehen, in eine vertiefte Prüfung des Gesetzentwurfes einzutreten, und warte hierfür auf ein Signal des Ausschusses, dass dem Anliegen des Gesetzentwurfes nähergetreten werden solle.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) beantragt, den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie die Landesregierung um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu bitten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stellt infrage, ob die Anforderung solcher Stellungnahmen sinnvoll sei, wenn aufgrund der klaren und unabänderlichen Haltung der CDU-Fraktion bereits klar sei, dass es zu einer Annahme des Gesetzentwurfes durch den Landtag nicht kommen werde. Besser sei es wohl, die Beratung über den Gesetzentwurf zu vertagen. - Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) unterstützt diese Ansicht.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) entgegnet, es sei eine Aufgabe dieses Ausschusses, sich mit Gesetzentwürfen zu beschäftigen, auch wenn deren Annahme durch den Landtag nicht absehbar sei. Er erinnert beispielsweise an die Beratungen über die Gesetzentwürfe zur Änderung von Artikel 3 der Niedersächsischen Verfassung in der 17. und 18. Wahlperiode.⁸ Er schließt sich dem Antrag der Abg. Camuz an.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) betont, dass die Ausschüsse des Landtages sich durchaus auch mit solchen Initiativen zu beschäftigen hätten, die im Landtag keine Mehrheit finden könnten. Es sei gängige Praxis, auch zu Gesetzentwürfen von Oppositionsfraktionen eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erwidert, wenn die Koalitionsfraktionen darauf beharrten, könnten die beantragten Stellungnahmen eingeholt werden. Die CDU-Fraktion werde dies nicht ablehnen. Die dadurch verursachte Arbeit werde aber nicht zu einem Ergebnis führen.

Einstimmig - bei Stimmenthaltung des Abg. Moriße - ersucht der **Ausschuss** den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie die Landesregierung, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

⁸ Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP zur Änderung der Niedersachsen Verfassung (Drs. 17/1608 und Drs. 18/4825), Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD und der Grünen (Drs. 17/2166) bzw. der Fraktion der Grünen (Drs. 18/5073) zur Neufassung des Diskriminierungsverbots in der Niedersächsischen Verfassung.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

a) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1580](#)

erste Beratung: 16. Plenarsitzung am 21.06.2023

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV

b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3990](#)

erste Beratung: 37. Plenarsitzung am 17.04.2024

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (Ablehnung des Gesetzentwurfes der CDU-Fraktion, Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und der Grünen in der Fassung der Vorlage 23)

Oberregierungsrätin **Dr. Wetz** (GBD) trägt vor, beide Gesetzentwürfe sähen vor, aufgrund des Fachkräftemangels die Anforderungen an die personelle Ausstattung von Kindertagesstätten zu senken. Der - federführende - Kultusausschuss habe die Beschlussempfehlungen in seiner 32. Sitzung am 7. Juni gefasst, und zwar jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD.

Frau Dr. Wetz weist darauf hin, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst den erstmals im April-Plenum beratenen **Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen** angesichts des von den beiden Fraktionen verfolgten Beratungsfahrplans, der eine Verabschiedung im Juni-Plenum vorsehe, nur eingeschränkt habe bearbeiten können. Den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vom 4. Juni 2024 in Vorlage 22, der in die Beschlussempfehlung eingegangen sei, habe der GBD in der Kürze der Zeit rechtlich gar nicht prüfen können.

Die in Vorlage 23 empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen betreffen vielfach sehr kleinteilige Regelungen, legt die Referentin des GBD weiter dar. Zum Großteil seien sie nur rechtstechnischer Art.

Auf drei Punkte wolle der GBD diesen Ausschuss besonders aufmerksam machen:

Erstens seien die Anforderungen an die Personalausstattung und -qualifikation bereits in der geltenden Fassung des Gesetzes sehr kleinteilig geregelt und mit vielen Ausnahmen versehen. Durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen werde dies noch verstärkt. Daran leide die Verständlichkeit der Regelungen, das erschwere ihre Anwendung. Es sei allerdings ein Ausfluss des Rechtsstaatsgebots, dass Rechtsnormen verständlich sein müssten. Der GBD müsse die Frage aufwerfen, ob der Gesetzentwurf diesem Erfordernis hinreichend Rechnung trage.

Zweitens weist der Gesetzentwurf systematische Mängel auf. So sehe § 11 Abs. 7 Satz 3 einen niedrigeren Mindeststandard für die Personalausstattung vor, wenn Kindergärten eine Betreuung außerhalb von Kern- und Randzeit anböten. Betreuungszeiten außerhalb von Kern- und Randzeit kenne das Gesetz allerdings bisher nicht. Systematisch müsste diese neue Betreuungszeit daher zunächst überhaupt geregelt werden, und diese Regelungen müssten dann auf weitere Regelungen des Gesetzes abgestimmt werden. Da solche Änderungen und Ergänzungen in der kurzen Beratungszeit nicht möglich gewesen seien, habe der GBD vorgeschlagen, den Satz 3 und die darauf aufbauenden Sätze 4 bis 7 zu streichen. Der federführende Ausschuss habe sich aber für eine Beibehaltung ausgesprochen. Der GBD habe dazu zumindest Änderungen der Formulierungen vorgeschlagen, die der Kultusausschuss übernommen habe. Damit würden allerdings nicht alle systematischen Probleme gelöst.

Drittens enthalte der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen Unklarheiten. So sollten die Träger der Kindertagesstätten nach § 11 Abs. 1 Satz 5/1 darauf hinwirken, dass Assistenzkräfte, die anstelle einer Fachkraft eingesetzt würden und mindestens zehn Jahre Berufserfahrung hätten, eine Qualifikation erwürben. Hinsichtlich dieser Qualifikation werde auf eine Verordnung verwiesen. Die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 1 Nr. 4 a sei aber denkbar weit gefasst. Außer dem Begriff der Qualifikation sei im Gesetz nichts weiter dazu bestimmt.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) kritisiert, dass der Kultusausschuss sich nicht genug Zeit für die Beratungen genommen habe. Schwer verständliche Vorschriften seien der Rechtsanwendung nicht dienlich.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist darauf hin, dass alle Verbände, die der Kultusausschuss in seiner 30. und 31. Sitzung am 24. und 31. Mai 2024 angehört habe, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen begrüßt hätten. Angesichts der Betreuungskrise hätten sie begrüßt, dass die vorgesehenen befristeten Ausnahmeregelungen den Trägern von Kindertagesstätten ab dem 1. August 2024 neue Spielräume eröffneten. Die Abgeordnete beantragt, sich der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses anzuschließen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärt, beschleunigte Gesetzesberatungen könnten im Ausnahmefall nötig sein, dürften aber nicht zur Regel werden. In der laufenden Wahlperiode komme es häufiger als in der letzten vor, dass Mitarbeiter des GBD darauf hinweisen müssten, dass ihnen nicht genug Zeit gelassen worden sei, um einen Gesetzentwurf hinreichend zu durchdringen. Im Übrigen sei die Betreuungskrise nicht vom Himmel gefallen, sondern Folge einer Familienkrise, einer Migrationskrise usw. Diese Problematik könne man kurzfristig nicht lösen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) stimmt dem Vorsitzenden darin zu, dass dieser Ausschuss auf Normenklarheit achten müsse. Er dankt dem GBD für seine Formulierungsvorschläge, die den Gesetzentwurf verbessert hätten. Eine ausführliche Beratung des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen sei leider nicht möglich. Die Träger der Kindertagesstätten bräuchten dringend niedrigere Standards, um die Betreuungssituation im Griff zu behalten. Diese Regelungen müssten zum Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten. Über die nun vorgesehenen, großenteils befristeten Änderungen hinaus plane das Kultusministerium eine umfassendere Überarbeitung des Gesetzes, bei dem auch systematische Mängel behoben werden könnten.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses an, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen in der Fassung der Vorlage 23 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Er schließt sich ferner der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses an, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Wahlprüfungsverfahren

1. des Dr. M. G., Weyhe, und

2. des A. G., Asendorf (Landkreis Diepholz),

gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Landtags vom 14. September 2023, mit der ihr Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 (19. Wahlperiode) als unbegründet zurückgewiesen worden ist

StGH 10/23

Der Ausschuss fasste zu diesem Verfahren in seiner 20. Sitzung am 22. November 2023 eine Beschlussempfehlung, die der Landtag in seiner 27. Plenarsitzung am 11. Dezember 2023 annahm.

Verfahrensfragen

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass der Landtag formell nicht an dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof beteiligt sei; denn das Wahlprüfungsverfahren kenne keinen Beschwerdegegner. Der Staatsgerichtshof habe dem Landtag jedoch gemäß § 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof Gelegenheit zur Äußerung gegeben, und diese Möglichkeit habe der Landtag mit seinem Beschluss vom 11. Dezember 2023 genutzt.

Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes teilt mit, dass der Staatsgerichtshof inzwischen beschlossen habe, die Sitzungsniederschrift und das Urteil des Landgerichts Verden zu einer Zivilklage beizuziehen. Dabei gehe es vermutlich um eine Unterlassungsklage des Abgeordneten Schledde gegen den früheren Abgeordneten Emden. Der Staatsgerichtshof habe den Landtag mit Schreiben vom 24. Mai 2024 um Mitteilung gebeten, ob er Einsicht in die beigezogenen Unterlagen nehmen wolle. Wenn der Ausschuss es wünschte, würde der Staatsgerichtshof ihm die Akten übersenden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärt, er sehe angesichts der Verfahrensstellung des Landtages derzeit keine Notwendigkeit, die Unterlagen einzusehen. Wenn der Staatsgerichtshof dem Landtag im weiteren Verfahren aufgrund von Erkenntnissen, die sich aus den Unterlagen ergäben, Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme gäbe, müsste darüber jedoch beraten werden. - Abg. **Christian Calderone** (CDU) und Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) stimmen dieser Ansicht zu.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) kündigt daraufhin an, dem Staatsgerichtshof mitzuteilen, dass eine Einsichtnahme derzeit nicht begehrt werde.

Tagesordnungspunkt 5:

Arbeitsstättenverordnung in den niedersächsischen Strafvollzugsanstalten umsetzen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/1593](#)

erste Beratung: 17. Plenarsitzung am 22.06.2023

AfRuV; vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAJustV

Einbringung und Verfahrensfragen: 14. Sitzung am 23.08.2023

Beratung

Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ (Ablehnung)

Abg. **Thorsten Paul Moriß** (AfD) bezeichnet es als wichtig, Missstände in den Justizvollzugsanstalten abzustellen. Büromöbel, Informationstechnik usw. müssen modernisiert werden. Dies gebiete schon die den Strafvollzugsbediensteten gebührende Wertschätzung.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärt, zweifellos müsse dieser Ausschuss für eine gute Ausstattung der Justizvollzugsanstalten streiten. Der Antrag der AfD-Fraktion setze aber den falschen Hebel an und gehe deshalb am gemeinsamen Ziel vorbei, wie die Unterrichtung durch das Justizministerium in der 13. Sitzung des Unterausschusses am 17. Januar 2024 gezeigt habe.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) ergänzt, die Unterrichtung habe ergeben, dass es die im Antrag der AfD-Fraktion beschriebenen Missstände nicht gebe. Sie weist darauf hin, dass die Fraktionen der SPD und der Grünen gleich zu Beginn der Wahlperiode einen Antrag eingebracht hätten, der mittels einer Organisationsentwicklung nach hessischem Modell auf gute Arbeitsbedingungen im Justizvollzug abziele.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) stellt fest, die Probleme der Justizvollzugseinrichtungen lägen offenbar nicht im Bereich des Mobiliars, in dem der Antrag der AfD-Fraktion sie verorte.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich dem Votum seines Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ an und empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Moriß.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4056](#)

direkt überwiesen am 17.04.2024

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Parlamentsrat **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt vor, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe zu dem Gesetzentwurf den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die kommunalen Spitzenverbände schriftlich angehört. Auch angesichts ihrer Stellungnahmen (Vorlagen 1 und 2) sehe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keinen Anlass, dem Landtag von der Zustimmung zum Änderungsstaatsvertrag abzuraten. Der auf unveränderte Annahme lautenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport habe sich der - mitberatende - Ausschuss für Haushalt und Finanzen in seiner heutigen 65. Sitzung angeschlossen.

Wortmeldungen aus den Reihen des **Ausschusses** ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU

Abwesend: AfD

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3975](#)

erste Beratung: 38. Plenarsitzung am 18.04.2024

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV, AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfJuS, AfSAGuG

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 23)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung habe in seiner 46. Sitzung am 7. Juni 2024 auf der Grundlage der Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in den Vorlagen 17 und 20, des Änderungsvorschlages der CDU-Fraktion in Vorlage 21 und des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der Grünen in Vorlage 22 abschließend über den Gesetzentwurf beraten. Seine Beschlussempfehlung in Vorlage 23 habe er einstimmig - bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der AfD-Fraktion - gefasst.

Folgende Vorschriften kommen in der Mitberatung zur Sprache:

Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Nr. 7: § 47 - Notwendige Einstellplätze

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt vor, der Gesetzentwurf sehe vor, die Pflicht abzuschaffen, beim Bau von Wohnungen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten diese Änderung vehement abgelehnt und für den Fall, dass sie dennoch beschlossen werde, einen Kostenausgleichsanspruch gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung geltend gemacht. Sie hätten dies damit begründet, dass die inhaltlichen Anforderungen der den Kommunen übertragenen Straßenbaulast sich erhöhen würden. Wenn die Pflicht des Bauherrn, für Wohnungen Einstellplätze zu schaffen, wegfielen, müssten die Kommunen auf eigene Kosten mehr Einstellplätze bauen.

Der GBD sei nach summarischer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass überwiegende Gründe gegen einen Kostenausgleichsanspruch sprächen:

Erstens sehe der Gesetzentwurf nicht vor, die mit der Straßenbaulast verbundenen Aufgaben der Kommunen unmittelbar zu ändern. Allenfalls könne sich faktisch eine mittelbare Änderung

ergeben. Es sei jedoch zweifelhaft, ob mittelbare Änderungen einen Kostenausgleichsanspruch begründen könnten.

Zweitens sei nicht konkret absehbar, wie sich der Bedarf an Einstellplätzen entwickeln werde. Insoweit könne es im ländlichen Raum einerseits und in den Ballungsräumen andererseits unterschiedliche Entwicklungen geben.

Drittens sei auch nicht absehbar, inwieweit Bauherren den Bedarf an Einstellplätzen freiwillig decken würden. Die Regierungsseite habe im federführenden Ausschuss argumentiert, dass es sich für den Bauherrn wirtschaftlich lohnen könne, freiwillig Einstellplätze zu schaffen, wenn es schwierig sei, Interessenten für Wohnungen ohne Einstellplätze zu finden.

Viertens sei nicht klar, inwieweit die Straßenbaulast überhaupt die Pflicht umfasse, öffentlichen Parkraum zu schaffen, wenn Wohnungen ohne die nach bisherigem Recht notwendigen Einstellplätze gebaut würden. Ein dem Verkehrsbedürfnis entsprechender Straßenbau gemäß § 9 des Niedersächsischen Straßengesetzes müsse nicht unbedingt so viel Parkraum vorsehen, wie bislang gemäß § 47 der Bauordnung vom Bauherrn zu schaffen sei.

Fünftens seien die Träger der Straßenbaulast ohnehin nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zum Straßenbau verpflichtet.

Sechstens sei zu prüfen, ob die Straßenbaulastträger die ihnen durch die Schaffung von Parkraum entstehenden Kosten durch Vermietung abwälzen könnten.

Siebtens hätten die Kommunen aufgrund der aufgezählten Unsicherheiten den von ihnen geltend gemachten Kostenausgleichsanspruch nicht beziffern können.

Darüber hinaus könnte ein Kostenausgleich, wenn ein Anspruch der Kommunen darauf zu bejahen wäre, auch in einem anderen Gesetz geregelt werden, das der Landtag allerdings unverzüglich beschließen müsste.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) teile die Auffassung, dass kein Kostenausgleichsanspruch bestehe. In der heutigen 65. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen habe auch der Landesrechnungshof erklärt, dass ein Kostenrisiko für das Land an dieser Stelle aus seiner Sicht nicht bestehe. Dieser Ansicht habe sich der Haushaltsausschuss angeschlossen.

Nr. 20: § 85 a - Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen

Herr Dr. Oppenborn-Reccius legt dar, mit diesem neuen Paragraphen verfolge der Gesetzentwurf das Ziel, Umbaumaßnahmen zu erleichtern. Den Grundgedanken formuliere der Gesetzentwurf in **Absatz 1 Satz 1** wie folgt:

„Wird ein bestehendes Gebäude baulich [...] oder in seiner Nutzung geändert, so werden an die vorhandenen und neuen Bauteile [...] keine höheren Anforderungen gestellt, als sie im Bestand erfüllt sind.“

Wenn etwa ein Haus aus den 60er-Jahren erweitert werden solle, solle das Gebäude anschließend im Prinzip nur den Standards der 60er-Jahre genügen müssen und nicht den aktuellen Standards.

Problematisch an der Formulierung des Gesetzentwurfes sei allerdings, dass sie nur die negative Aussage enthalte, dass keine höheren Anforderungen erfüllt werden müssten. Es fehle eine positive Aussage zu der Frage, welche Anforderungen erfüllt werden müssten. Gemeint sei wohl, dass nur die früheren Anforderungen erfüllt werden müssten. Dies würde aber bedeuten, dass in jedem Fall aufwendig ermittelt werden müsste, welche Anforderungen damals gegolten hätten. Zudem sei der zeitliche Bezugspunkt unklar, wenn ein Gebäude bereits mehrfach geändert worden sei.

Unklar sei auch, was die Formulierung bedeuten solle, dass auch bei Nutzungsänderungen keine höheren Anforderungen gestellt werden dürften. Wenn etwa ein Fabrikgebäude in Wohnungen umgebaut werden solle, stelle sich die Frage, welche Standards in einem solchen Fall erfüllt werden müssten.

In Zusammenarbeit mit dem MW habe der GBD eine Lösung entwickelt, die die größten rechtlichen Probleme beseitige. Demnach solle Absatz 1 Satz 1 so formuliert werden, dass aus ihm die Mindestanforderungen hervorgingen, nämlich die Grundanforderungen, die an alle baulichen Anforderungen gestellt würden:

„Wird ein bestehendes Gebäude baulich [...] oder in seiner Nutzung geändert, so müssen die von der Baumaßnahme betroffenen vorhandenen und neuen Bauteile [...] nur die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen; [...]“.

Bei diesen Anforderungen gehe es vor allem darum, dass „die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, [...] nicht gefährdet“ werde.

In einem neuen **Satz 4** solle sodann geregelt werden:

„Erfüllen die von der Baumaßnahme betroffenen Bauteile im Bestand für die vorgesehene Nutzung höhere Anforderungen, so gelten diese auch für die Bauteile nach Satz 1.“

Dieser Lösung habe der federführende Ausschuss zugestimmt.

Artikel 3/1 - Evaluation der Niedersächsischen Bauordnung

Abg. **Ulf Prange** (SPD) macht darauf aufmerksam, dass der federführende Ausschuss aufgrund des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der Grünen in Vorlage 22 einen Artikel 3/1 in den Gesetzentwurf eingefügt habe, der eine Evaluation zweier Punkte der geänderten Bauordnung (§§ 73 a und 85 a) vorsehe. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sollte allerdings auch die Änderung des § 47 bezüglich der notwendigen Einstellplätze evaluiert werden.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist darauf hin, dass eine Empfehlung dieses Ausschusses, den Artikel 3/1 zu erweitern, dazu führen würde, dass sich der federführende Ausschuss noch einmal mit dem Gesetzentwurf befassen müsste, weil er vorbehaltlich abweichender Voten der mitberatenden Ausschüsse beschlossen habe. Alternativ könnten die Fraktionen diese Erweiterung konkret formulieren und dann einen Änderungsantrag zur zweiten Beratung im Plenum einbringen. Für den Fall, dass ein solcher Änderungsantrag beabsichtigt sei, könnte der GBD die Fraktionen noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, der in diesen Antrag eingebaut werden könnte.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) kündigt daraufhin einen Änderungsantrag an.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) beklagt, dass die Koalitionsfraktionen nicht nur beim Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (Tagesordnungspunkt 3), sondern auch bei diesem Gesetzentwurf ein Beratungschao angerichtet hätten. Dieser Missstand müsse abgestellt werden. Die Mitberatung von Gesetzentwürfen durch diesen Ausschuss und den Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe eine wichtige Funktion, könne diese aber nur erfüllen, wenn den mitberatenden Ausschüssen fertige und vom GBD abschließend bewertete Gesetzesvorhaben vorgelegt würden. Stattdessen solle nun offenbar einer Beschlussempfehlung zugestimmt werden, obwohl bereits feststehe, dass noch eine Änderung erfolgen solle.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) entgegnet, von einem Beratungschao könne keine Rede sein. Die Möglichkeit, zur abschließenden Beratung im Plenum Änderungsanträge einzubringen, sehe die Geschäftsordnung ausdrücklich vor. Man könne den Koalitionsfraktionen nicht vorwerfen, dass sie einen solchen Änderungsantrag bereits jetzt ankündigten, zumal es nicht um eine riesige Änderung gehe, sondern nur um eine erweiterte Evaluation.

Auch Abg. **Ulf Prange** (SPD) weist den Vorwurf zurück, ein Beratungschao angerichtet zu haben. Die Ankündigung eines Änderungsantrages sei nun wirklich kein ungewöhnlicher Vorgang.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 23 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD
